

## **Satzung über den geschützten Grünbestand für das Gebiet "Brachwinkel" in Baustetten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 25, 58 Absatz 6 und § 59 Absatz 11 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 22.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Im Ortsteil Laupheim-Baustetten wird im Gewinn "Brachwinkel" der Grünbestand auf den Flurstücken Nr. 885, 884 und 587 unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen des geschützten Grünbestandes sind in der Karte im Maßstab 1 : 2 500 der Stadt Laupheim vom 08.03.1996 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist, den Grünbestand nach § 1 in Bestand und Funktion zu erhalten, nachhaltig zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Unterschutzstellung dient insbesondere

- (1) der Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
  - b) der Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt,
- (2) der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, den geschützten Grünbestand in seinem Bestand zu beeinträchtigen oder zu vernichten, insbesondere ihn auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen.
- (2) Insbesondere ist nicht zulässig
  1. das dauernde Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Booten und anderen Geräten,
  2. das Verändern der Topographie durch Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. die Ablagerung von organischen Abfällen wie Schnittgut, Äste, Rasenschnitt,
  4. das Lagern von Gegenständen und Materialien wie Baumaterial, Schutt und Müll,
  5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Farben,
  6. das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

7. das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
  8. das Ausbringen von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
  9. die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten und befestigten Terrassen,
  10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen,
  11. das Aufrichten und Instandsetzen von Mauern mit Zement, Mörtel und Kunststeinen,
  12. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, von Anlagen und Einrichtungen, die zum Anschlag von Plakaten oder ähnlich werbewirksamen Mitteln bestimmt sind, sowie das Anbringen oder Aufkleben von Plakaten,
  13. das Anpflanzen von Nadelgehölzen,
  14. das Mähen mit Sichelmähern.
- (3) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Nutzung des Grünbestandes sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Grünbestandes und der Verkehrssicherheit dienen.

#### § 4

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Der geschützte Grünbestand ist artgerecht zu pflegen und seine Lebensbedingungen so zu erhalten, dass seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### § 5

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 6

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat
  - a) die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder,
  - b) wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder wenn sie die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden, die Schäden oder Veränderungen durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen.
- (2) Als Ersatz ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzweckes zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

## § 7

**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Laupheim kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Grünbestandes durchführt.
- (2) Die Stadt Laupheim kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Grünbeständen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt Laupheim kann Ersatzpflanzungen nach § 6 dem Verursacher im Sinne des § 6 Absatz 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Absatz 1 Ziffer 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung oder Unterlassung vornimmt,
  2. eine nach § 4 dieser Satzung gebotene Schutz- oder Pflegemaßnahme nicht ordnungsgemäß ausführt, so dass der Naturhaushalt nachhaltig gesichert bleibt,
  3. entgegen § 7 dieser Satzung vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bemessung der Geldbuße richtet sich nach § 64 Abs. 2 Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.05.1997 in Kraft.

Laupheim, den 23.07.1996

Schick, Bürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekanntmachung		In Kraft ab
	am	SZ-Nr.	
(S) 22.07.1996			07.05.1997
(Ä) 02.07.2001	08.11.2001		01.01.2002